

Allgemeine Bedingungen für Ausbildungs- und Urlaubstörns der Boot- und Segelschule, Siegen

0. Die folgenden Bedingungen gelten sowohl für Törns mit praktischer und/oder theoretischer Ausbildung („**Ausbildungstörns**“) als auch ohne praktische und/oder theoretische Ausbildung („**Urlaubstörns**“) – gemeinschaftlich nachstehend als „**Törns**“ bezeichnet.
Für die von der Boot- und Segelschule angebotene reine **Theorie-Ausbildung an Land** gelten andere Bedingungen.
Im Folgenden wird der Teilnehmer an einem Törn, der von einem Ausbilder der Segelschule durchgeführt wird, als „**Kunde**“, die Boot- und Segelschule selbst kurz mit „**Segelschule**“ bezeichnet. Als „**Bordkasse**“ werden alle Verbrauchskosten der Verpflegung, Hafen- oder Liegegebühren, Treibstoffkosten, usw. bezeichnet, die während eines Törns anfallen.
1. An den Törns der Segelschule kann nur teilnehmen, wer gesund ist und schwimmen kann, oder dessen gesundheitliche Beeinträchtigungen so eingestellt sind, dass sie das Ziel eines Törns nicht beeinträchtigen.
2. Mit der Teilnahmegebühr ist (nur) die Unterkunft an Bord sowie ggf. die Ausbildung durch die Segelschule abgegolten. Nicht enthalten sind Kosten für An-/Abreise und Bordkasse sowie evtl. Prüfungskosten. Die Bordkasse wird von allen Kunden, die an einem Törn teilnehmen, gemeinschaftlich getragen, wobei nach Köpfen abgerechnet wird. Mit den Anmelde-Unterlagen wird dem Kunden ein Sicherungsschein über die volle Törngebühr zur Verfügung gestellt.
3. Die An- und Abreise zum Törn ist Sache des Kunden und liegt außerhalb der Leistungen und der Verantwortung der Segelschule. Bei Flug- und Gruppenreisen, auch wenn sie den Kunden zusammen mit der Törngebühr berechnet werden, tritt die Segelschule nur als Vermittler auf. Leistungsträger ist ausnahmslos die jeweilige Flug- oder sonstige Transportgesellschaft. Im Übrigen ergeben sich die vertraglichen Leistungen aus den Angaben in der Bestätigung. Die Segelschule behält sich jedoch ausdrücklich vor, auch nach Vertragsabschluss aus erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen eine Änderung der Ausschreibungsangaben vorzunehmen. Die Segelschule ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, Törns mit anderen als den in der Ausschreibung oder der Teilnahmebestätigung genannten Schiffen durchzuführen, wenn das geplante Schiff aus unvorhersehbaren Gründen nicht zur Verfügung steht oder die Sicherheit der Kunden oder Besatzung gefährdet wäre. Entsprechendes gilt bei notwendigen Änderungen der geplanten Reiseroute. Die Segelschule wird den Kunden stets zeitnah über evtl. Änderungen informieren und möglichst mit ihm gemeinsam eine Lösung finden.
4. Die Ausbildungs-Törns werden nach den Führerscheinvorschriften des DSV/DMYV durchgeführt und enden auf Wunsch des Kunden mit der vorgesehenen Prüfung, die von der zuständigen Prüfungskommission abgenommen wird. Alle Prüfungen werden dem zuständigen Prüfungsausschuss durch die Segelschule nur gemeldet, der diese dann in eigener Regie durchführt. Die Teilnahme an der Prüfung ist nach den uns bekannten Regeln nur möglich, wenn der Kunde alle erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt und die Prüfungs- und Führerscheingebühr bezahlt hat. Selbstverständlich steht die Segelschule dem Kunden in jeder Phase auf Wunsch beratend zur Seite.
5. Die von der Segelschule zu Ausbildungszwecken benutzten Schiffe unter deutscher Flagge unterliegen den deutschen Vorschriften und sind von der BG VERKEHR abgenommen. Sofern im Einzelfall Schiffe unter anderer Flagge eingesetzt werden, gelten die entsprechenden Sicherheits- und Abnahme-Regelungen der jeweils zuständigen Behörde/Institution im Ausland.
6. Bei Veranstaltungen, die sportlichen Charakter haben, lassen sich trotz größtmöglicher Sicherheitsvorkehrungen nicht alle Risiken ausschließen. Es wird daher dringend der Abschluss einer Unfallversicherung empfohlen.
7. Der Kunde verpflichtet sich mit seiner Unterschrift in den Anmeldeunterlagen, den Anordnungen des Schiffsführers/Ausbilders unbedingt Folge zu leisten.
Sollten Schäden am Schiff oder dessen Ausrüstung entstehen, für die ein Kunde nach zivilrechtlichen Vorschriften zu haften hat, so sind sie von diesem nur insoweit zu tragen, als sie nicht bereits durch die Kasko- bzw. Haftpflichtversicherung der Yacht und/oder der Segelschule bzw. des Skip-pers abgedeckt sind.

Die Segelschule haftet wegen allein fahrlässiger Verletzung zugesicherter Eigenschaften und/oder wesentlicher Vertragspflichten nur für vertragstypische und vorhersehbare Schäden, die nicht Körperschäden sind, in jedem Fall der Höhe nach auf das 3-fache der Törngebühr. Im übrigen haftet sie bei Schäden, die nicht Körperschäden sind, nur in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit. Den Kunden wird der Abschluss entsprechender Versicherungen empfohlen. Eine deliktische Haftung bleibt von der Haftungsbeschränkung unberührt.

8. Zahlungsbedingungen

Die Törngebühr ist wie folgt fällig:

Anzahlung von 50 % der Törngebühr mit Erhalt der Buchungsbestätigung/Rechnung

Restbetrag bis spätestens 30 Tage vor Törnbeginn.

Bei Anmeldung innerhalb von 30 Tagen vor Törnbeginn ist der Gesamtbetrag sofort fällig.

Ist der Bankeinzug der Törngebühren vereinbart, so wird entsprechend den oben stehenden Angaben zeitlich verfahren. Können die Törngebühren aus welchen Gründen auch immer nicht eingezogen werden, so trägt der Kunde die der Segelschule dadurch entstehenden Kosten.

9. Rücktritte

a. durch die Segelschule: Die Segelschule ist berechtigt, vor Beginn des jeweiligen Törns zurückzutreten, wenn die Realisierung aufgrund von für die Durchführung des Törns erheblichen Umständen unmöglich oder gefährdet wird, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren. Derartige Umstände sind insbesondere: Nichterreichen der vorgesehenen Teilnehmerzahl, mangelnde Einsatzbereitschaft des vorgesehenes Törnschiffes oder eines geeigneten Ersatzschiffes, Krieg, innere Unruhen, Streik, hoheitliche Anordnung, Epidemien, Naturkatastrophe oder ähnlich schwerwiegende Ereignisse. Bei Rücktritt durch die Segelschule aus einem der vorgenannten Gründe erhält der Kunde die geleistete Zahlung zurück. Weitergehende Ansprüche gegen die Segelschule, gleich aus welchem Rechtsgrunde, sind ausgeschlossen. Bitte beachten Sie hierzu ggf. auch die Regelungen zum Sicherungsschein.

b. durch den Kunden: Der Kunde kann jederzeit von der Reise zurücktreten. Die Segelschule empfiehlt, den Rücktritt schon aus Gründen des Nachweises schriftlich zu erklären. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Segelschule dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Im Falle des Rücktritts kann die Segelschule eine angemessene Entschädigung verlangen, die nach ihrer Wahl konkret oder pauschalisiert berechnet wird. Die pauschalisierte Entschädigung variiert nach Leistung und Rücktrittszeitpunkt und entspricht dem nachstehend genannten Prozentsatz der vereinbarten Teilnahmegebühr. Pauschal kann die Segelschule wie folgt verlangen:

- bis 90 Tage vor Beginn:	10% des Törnpreises, jedoch mind. 35 €-
- 89 bis 45 Tage vor Beginn:	30 % des Törnpreises
- 44 bis 30 Tage vor Beginn:	50 % des Törnpreises
- 29 bis 15 Tage vor Beginn:	75 % des Törnpreises
- ab 14 Tage vor Beginn und Nichtantritt.	100 % des Törnpreises

Es steht dem Kunden stets der Nachweis offen, dass der Schaden nicht oder nicht in der von der Segelschule pauschalisierten Höhe entstanden ist.

c. bei Umbuchung der Anmeldung durch den Kunden muss dieser der Segelschule eine pauschalisierte Umbuchungsgebühr i.H.v. 10% der Törngebühren zahlen. Dies gilt nur bei Umbuchungen bis 30 Tage vor Törnbeginn. Umbuchungen sind schriftlich anzuzeigen. Ab 29 Tage vor Törnbeginn sind Umbuchungen durch Pauschalierung nicht mehr möglich. Es gelten dann die Bedingungen wie bei Rücktritt.

d. Auf die Entgeltbedingungen nach b. und c. kann die Segelschule in gewichtigen, begründeten Fällen fallweise verzichten.

10. Die Daten der Vertragsabwicklung werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gespeichert. Details hierzu – auch zu Ihren Rechten auf Auskunft und ggf. Löschung – entnehmen Sie bitte unserer gesonderten Datenschutzerklärung.

11. Zusätzliche Absprachen bedürfen der Textform.

12. Für alle Ansprüche aus oder über das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht.

Siegen, Januar 2012